

**Thesen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des  
niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (DS 16/2510)**

12. August 2010

1. Der Einwohnerantrag ist als niedrighschwelliges Instrument der Bürgerbeteiligung gedacht, wird in der Praxis aber kaum angewendet. Aufwand und Ertrag sind unverhältnismäßig. Deswegen ist der Anreiz für die Anwendung gering. Die Unterschriftenquoten müssen gesenkt werden.
2. Die Abschaffung des Missbilligungsbegehren ist zwar folgerichtig, verkennt aber den Grund deren Einführung, der darin bestand, dass Bürgerbegehren erst dadurch unzulässig wurden, weil Vertretungen durch Beschlüsse trotz laufender oder bereits eingereichter Bürgerbegehren vollendete Tatsachen geschaffen haben. Dieses Problem wird durch die Möglichkeit der Vorprüfung durch den Hauptausschuss noch deutlicher werden. Denn in der Vorprüfung zulässige Bürgerbegehren können im Laufe des Verfahren durch Beschlüsse der Vertretung oder des Hauptausschusses unzulässig werden. Hier liegt ein Widerspruch der Normen § 32 Absatz 6 GE und Absatz 7 Satz 2 GE vor. Wie in vielen anderen Bundesländern sollte eine aufschiebende Wirkung eines Bürgerbegehrens eingeführt werden, wenn die Unterschriften eingereicht wurden.
3. In Niedersachsen sind die Bedingungen zur Durchführung von Bürgerentscheiden in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich geregelt. Teilweise werden keine Benachrichtigungen verschickt, die Briefabstimmung verweigert, weniger Abstimmungslokale und ungünstigere Öffnungszeiten angeboten. Dies führt zu einer geringeren durchschnittlichen Abstimmungsbeteiligung von zehn Prozentpunkten. Die Landesregierung hatte die in der NGO eingeräumte Möglichkeit einer Verordnung nicht genutzt. Stattdessen soll diese Regelungen jetzt abgeschafft werden. Die ungleichen Bedingungen verringern die Partizipationschancen der Bürgerinnen und Bürger innerhalb einer Gemeinde, aber auch zwischen den Gemeinden. Der Gesetzgeber möge diesen Missstand erkennen und durch einen Verweis auf das Kommunalwahlgesetz für gleiche demokratische Standards sorgen.
4. Die Einleitung einer Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten sollte erleichtert werden. Immerhin werden die Hauptverwaltungsbeamten für acht Jahre gewählt. Diese Entscheidung sollte leichter korrigiert werden können, als es bisher der Fall ist. Da die Bürgerinnen und Bürger über Wahl und Abwahl entscheiden, sollten auch ihnen die Einleitung einer Abwahl eingeräumt werden.
5. Die Verlagerung von Zuständigkeiten auf Orts- und Stadtbezirksratsebene ist zu begrüßen. Allerdings werden dadurch Gegenstände der direktdemokratischen Entscheidung entzogen. Wir schlagen vor, auch auf Orts- und Stadtbezirksebene Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Bürgerbefragung zuzulassen.
6. Die Stichwahl ist beizubehalten oder durch ein Präferenzwahlverfahren zu ersetzen. Die Landesregierung argumentiert inkonsistent. Auf Seite 96 der Begründung schreibt sie, eine Abschaffung der Stichwahl würde eine höhere auf Seite 130 heißt es dann ausreichende Legitimation bedeuten. Die Reduzierung der Frage der Legitimation auf die Beteiligung verkennt, dass zwei Wahlen insgesamt mehr Partizipation nach sich ziehen, dass Partizipationschancen verringert werden, dass bei den Wahlen 2006 26 Hauptverwaltungsbeamte gewählt worden wären, obwohl eine Mehrheit gegen sie gewesen wäre und dass die Zustimmung aller Stimmberechtigten in 65 Prozent der Stichwahlen höher war als im ersten Wahlgang. Hinweise auf die längere Amtsperiode der Hauptverwaltungsbeamten und die damit verbundene Entkoppelung von den allgemeinen Wahlen sowie auf die Einsparung von Kosten halten einer näheren Prüfung nicht stand. Schließlich versäumt es die Landesregierung, Alternativen wie Präferenzwahl, Alternativstimme oder Zustimmungswahl zu prüfen.